



In dieser Abhandlung geht es um als Flüchtlinge anerkannte ehemalige Asylbewerber, die im Folgenden kurz Flüchtlinge genannt werden. Diese Benennung bezieht sich auf die beiden Geschlechter.

Beim Jobcenter: läuft man als ein Flüchtling mehrere Stationen ab.

- I. Antragstellung
- II. Vermittlung
- III. Leistungsstelle

Die Mitarbeiter/innen des Jobcenters beraten ihre Kunden nur auf Deutsch. Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen sprachkundigen Begleiter, falls das nötig ist.

Voraussetzungen für den ersten Termin im Jobcenter und für die Antragstellung:

- Erwerbstätigkeit muss gestattet sein;
- Vorläufiges Aufenthaltstitel muss vorhanden sein;

Vor dem Termin im Jobcenter sollte man folgendes im Ausländeramt erledigen:

Frau Bäuml	Antrag auf die Erstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)
Leistungsabteilung der Ausländerbehörde	Bestätigung über den Bezug von Leistungen
Herr Schönert	Berechtigungsschein zum Integrationskurs

<u>Station I.: Antragstellung</u> Eingangszone im Jobcenter Weilheim und Schongau; Tel.: 0881 991 777 (allgemeine Auskünfte)

Zum ersten Termin / zur Antragstellung ist folgendes mitzunehmen:

- 1) Tabellarischen <u>Lebenslauf</u> mit den Zeilen: Zeitraum Art der Beschäftigung Beschreibung der Tätigkeit Einrichtung/ Arbeitgeber/Ort.
- 2) Eine Steueridentifikationsnummer soweit vorhanden mitbringen.
- 3) Ein Konto bei einer beliebigen <u>Bank</u> eröffnen. Die Bankkarte oder mindestens die Informationen über die neueröffnetes Konto zur Antragstellung mitnehmen. Wenn ein Flüchtling ohne ein Konto den Antrag stellt, bekommt er statt einer Überweisung auf das Konto einen Check. Bei der Einlösung des Checks entstehen Bearbeitungsgebühren zu Lasten des Flüchtlings.
- 4) Man sollte sich nach einer örtlich ansässigen <u>Krankenkasse</u> umschauen, die persönliche Ansprechpartner vor Ort hat und sich nach Papieren erkundigen, die für eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse benötigt werden. Von der Krankenkasse eine Mitgliedbescheinigung geben lassen.
- 5) Bescheid von der Leistungsabteilung der <u>Ausländerbehörde</u> über die letzte Auszahlung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Dieser Bescheid nennt sich "Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes; Bestätigung über den Bezug von Leistunden" und muss bei der Leistungsabteilung der Ausländerbehörde beantragt werden.

6) Wohnsituation: den Mietvertrag mitnehmen, falls schon vorhanden. Die Flüchtlinge sollen aus den Unterkünften, die Ausländeramt für sie angemietet hat, ausziehen.

<u>Station II.: Vermittlung</u> – die Vorsprache gleich nach der Antragstellung. (Ein Präsenz-Büro wird von Mitarbeitern des Jobcenters abwechselnd besetzt)

1) Anmeldung zum Integrationskurs.

Wenn ein Flüchtling einen Anspruch zur Teilnahme an Integrationskurs hat, wird ihm von der Ausländerbehörde ein Berechtigungsschein für den Integrationskurs zugesagt. Für Fragen zu diesem Bereich ist Herr Schönert Ihr Ansprechpartner. Der anspruchsberechtigte Flüchtling muss sich dann bei einem zugelassenen Kursträger seiner Wahl zu einem Integrationskurs anmelden. Die Anmeldung zum Integrationskurs ist dem/der Vermittler/in vom Jobcenter mitzuteilen (den Bildungsträger und den Kursbeginn benennen). Dies ist auch telefonisch möglich.

2) Vorhandene Zeugnisse übersetzen und anerkennen lassen.

Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen Franziskanerstraße 8

81669 München

E-Mail:

servicestelle-

anerkennung.soz@muenchen.de

Tel. 089/233-40428, -40429 oder -40361

Anerkennungsberatung Augsburg

Regionales Beratungsnetzwerk MigraNet

Werderstraße 2 86159 Augsburg E-Mail-Beratung:

anerkennungsberatung@tuerantuer.de Telefonische Beratung: 0821 / 455 10 90

http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/

http://anabin.kmk.org/

http://berufliche-anerkennung.de/

http://www.hwk-oberfranken.de/indiqual

http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen-fuer-auslaendische-

hochschulgualifikationen.html

3) Fachrichtung für die zukünftige Beschäftigung in Deutschland auswählen, z.B.: im Baugewerbe oder in der Gastronomie. Der gesundheitliche Zustand soll dabei beachtet werden.

Danach wird eine Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Flüchtling geschlossen.

<u>Station III.: Leistungsstelle</u> den Termin bekommt man ca. eine Woche nach der Antragstellung und der Vorsprache bei dem/der Vermittler/in. Beim Termin ist folgendes vorzulegen:

1) Bescheid von der Leistungsabteilung der Ausländerbehörde über die letzte Auszahlung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Bescheid ist als "Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes; Bestätigung über den Bezug von

Leistunden" betitelt und muss bei Leistungsabteilung der Ausländerbehörde beantragt werden.

2) Die Flüchtlinge bekommen von der Leistungsstelle des Jobcenters einen Vorbescheid für die gewählte Krankenkasse. In dem Bescheid wird mitgeteilt, dass die Kranken- und Pflegeversicherung des Flüchtlings in einem bestimmten Zeitraum vom Jobcenter übernommen wird. Wenn ein Flüchtling diesen Bescheid der Krankenkasse seiner Wahl vorlegt, bekommt er normalerweise gleich eine Mitgliedschaftsbescheinigung mit der Mitgliedernummer.

Die Krankenversicherung greift erst ab dem Zeitpunkt des Bezuges der Leistungen nach dem SGB II.

- 3) Bei einem Umzug nach Beginn der Leistungen nach dem SGB II ist ein Umzugsantrag im Jobcenter zu stellen. Die Gründe für einen Umzug können folgende sein: Der Flüchtling muss aus der, von der Ausländerbehörde angemieteten Unterkunft ausziehen oder er braucht wegen einem Familiennachzug eine größere Wohnung. Wichtig ist, dass der Flüchtling zu dem Termin im Jobcenter einen Mietangebot oder einen nicht unterschriebenen (sehr wichtig!) Mietvertrag mitbringt. Falls der Umzug bei Jobcenter nicht gemeldet wird oder dem nicht zugestimmt wird, werden die Mietkosten nur in der Höhe der Miete für die letzte (angemessene) Wohnung übernommen.
- 4) Die Kontoauszüge der letzten 3 Monate oder ein Nachweis von der Bank über die Kontoeröffnung werden gebraucht. Falls die Kontoauszüge nicht mehr auffindbar sind, könnte man kostenlose Umsatzanzeigen statt Kontoauszüge bei der Bank anfordern. Die Einholung der Doppel der Kontoauszüge ist bei der Bank kostenpflichtig.
- 5) Der Flüchtling ist verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkungen auf die Leistungen vom Jobcenter hat, zu melden. Beispiele (nicht abschließend):
- Umzug.
- Urlaub muss auch bei dem Vermittler beantragt werden.
- die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit auf Minijobbasis oder sonstige Arbeitstätigkeiten muss der Flüchtling beim Jobcenter melden und die Einkommensnachweise vorbeibringen.

Die Leistungen werden nur bis zum Ende des Aufenthaltstitels/
Aufenthaltsberechtigung bewilligt, maximal jedoch nur für ein Jahr
(Bewilligungszeitraum). Danach ist ein Folgeantrag für die Leistungen des
Jobcenters zu stellen. Das schriftliche Antragsformular wird dem Kunden vor dem
Ablauf der Leistungszahlungen nach dem SGB II per Post zugeschickt. Dabei sollte
man die Bearbeitungszeiten beachten. Daher wird dringend empfohlen, sich sofort
um den Folgeantrag zu kümmern. Für den Folgeantrag werden Kontoauszüge und
Lohnabrechnungen benötigt.

Tipp: Ein Ordner für Dokumente des Flüchtlings wäre nur vom Vorteil. Damit der Flüchtling alle Schreiben, auch die vom Jobcenter, in diesem Ordner aufbewahren kann.

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau -Ausländerbehörde-Verfasserin: Irina Ortner Stand: 04.03.15